

## **Präambel**

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise bei Sitzungen und Versammlungen des Württembergischen Schützenverbands.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Württembergische Schützenverband erlässt zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des Württembergischen Schützenverbands.
3. Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß sowohl für die Württembergische Schützenjugend als auch für die Untergliederungen des Württembergischen Schützenverbands.

## **§ 2 Sitzungen**

### **§ 2a Sitzungen des Präsidiums**

1. Die Durchführung der Sitzungen des Präsidiums sind in § 10 Abs. 3 der Satzung des Württembergischen Schützenverbands geregelt.
2. Präsidiumssitzungen finden mindestens sechs Mal im Jahr statt.
3. Der Präsident legt die Termine für die ordentlichen Präsidiumssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

### **§ 2b Sitzungen des Landesausschusses**

1. Die Durchführung der Sitzungen des Landesausschusses sind in § 9 der Satzung des Württembergischen Schützenverbands geregelt.
2. Landesausschusssitzungen finden zwei Mal im Jahr statt.
3. Das Präsidium legt die Termine für die ordentlichen Landesausschusssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

### **§ 2c Sonstige Sitzungen**

1. Sonstige Sitzungen sind Gremiensitzung lt. Satzung (außer Präsidium und Landesausschuss), Sitzungen aus dem Bereich Sport (z.B. Ligaausschuss), Arbeitsgruppen zu diversen Themen sowie alle Sitzungen, die ggf. für eine bestimmte Zeit eingerichtet werden.
2. Die Einberufung sonstiger Sitzungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des Versammlungsleiters, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Beifügung der Tagesordnung.

**§ 3 Öffentlichkeit**

1. Alle Sitzungen und Versammlungen sind nichtöffentlich.
2. Der Versammlungsleiter kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden lassen.
3. Die in den Sitzungen und Versammlungen beratenen "Themen und Angelegenheiten", sind jeweils bis auf Freigabe durch den Versammlungsleiter oder Beschluss der Sitzungsteilnehmer vertraulich zu behandeln.
4. Ergebnisse der Sitzungen werden zunächst an das Gremium geleitet, dass diese zur weiteren Bearbeitung von Themen benötigt.

**§ 4 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird vom Versammlungsleiter, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter aufgestellt.
2. Die Tagesordnung ist den Sitzungsteilnehmern zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.
3. Die Tagesordnung enthält grundsätzlich den Punkt Anträge. Hier werden alle Anträge behandelt, die spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
4. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Themen.
5. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung mit einfacher Mehrheit der am Sitzungstermin stimmberechtigten Anwesenden.

**§ 5 Beschlussfähigkeit**

1. Die Sitzungen sind unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Versammlungsleiter festzustellen.
3. Das Übertragen von Stimmen ist nicht gestattet, sofern die Satzung keine anderslautenden Regelungen enthält.

**§ 6 Versammlungsleitung**

1. Die Sitzungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Sollte dieser verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter verhindert sind, ist zunächst vom Präsidenten die Absage und Verlegung dieser Sitzung auf einen anderen Termin zu prüfen. Bei dringender Notwendigkeit der Durchführung wählen die erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Sitzungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er übt das Hausrecht aus.

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere:

- das Wort entziehen,
- Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit anordnen,
- Eine Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter
  - die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,
  - die Anwesenheitsliste,
  - die Beschlussfähigkeit,
  - die Stimmberechtigung und
  - gibt die Tagesordnung bekannt.

Die Prüfungen können delegiert werden.

5. Die Tagesordnungspunkte werden in der festgesetzten Reihenfolge besprochen und falls erforderlich zur Abstimmung gebracht.
6. Unter "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt "Verschiedenes" unzulässig.
7. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

### **§ 7 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Versammlungsleiter ist berechtigt jederzeit das Wort zu ergreifen.
3. Teilnehmer einer Sitzung sind verpflichtet den Versammlungsraum zu verlassen, sobald Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihre persönlichen oder materiellen Interessen berühren.

### **§ 8 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Der Versammlungsleiter hat die Befugnis, über eine geheime oder namentliche Abstimmung beschließen zu lassen. Für diesen Beschluss ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
2. Bei Abstimmungen in Sitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.
4. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitreichendsten Antrag abgestimmt. Sofern dieser keine Mehrheit erhält, wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, der dem ersten Antrag am nächsten kommt, etc.
5. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Sitzung oder Versammlung ohne Aussprache.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort "zur Sache" nicht mehr erteilt werden.

6. Über einen Antrag oder ein Thema, über den/das in einer Versammlung abgestimmt wurde, darf in der gleichen Sitzung nicht erneut abgestimmt werden. Außerdem ist eine erneute Behandlung oder Abstimmung über einen bereits abgestimmten Antrag oder ein bereits abgestimmtes Thema in darauffolgenden Sitzungen nicht zulässig, sofern sich nicht wesentliche Rahmenbedingungen verändern.

## **§ 9 Landesausschuss**

Ergänzend zu § 9 Abs. 5 der Satzung des Württembergischen Schützenverbands gilt:

1. Bei Abstimmungen im Landesausschuss gilt ein Antrag als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmen.
2. Falls bei einer Abstimmung lediglich eine einfache Mehrheit erreicht wird, findet eine zweite Abstimmung statt. In dieser zweiten Abstimmung haben die Vertreter der Schützenkreise je angefangener 500 Mitglieder eine Stimme. Vertreter der Bezirke haben generell nur eine Stimme. Bei der zweiten Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt.

## **§ 10 Wahlen**

1. Wahlen sind ausschließlich zulässig, wenn sie gemäß der Satzung vorgesehen, auf der Tagesordnung festgelegt und in der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden. Sie sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
2. Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Zahl der Stimmberechtigten zu prüfen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
5. Die Kandidaten müssen vor der Wahl befragt werden, ob sie bereit sind, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen.
6. Ein nichtanwesender Kandidat ist wählbar, sofern der Wahlleitung vorab eine schriftliche Zusage vorliegt, in welcher er seine Bereitschaft zur Annahme des Amts im Falle einer Wahl bekundet. In Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung beschließen, auf diese schriftliche Zusage zu verzichten.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Eingang der Wahlvorschläge.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung durch den Wahlleiter bekanntzugeben.
9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung durch den Wahlleiter bekanntzugeben.
10. Der gewählte Kandidat muss nach der Wahl gefragt werden, ob er das Amt annimmt.

**§ 11 Versammlungsprotokoll**

1. Der Verlauf jeder Versammlung und Sitzung ist durch einen Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer freizugeben.
3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Sitzungsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll automatisch als einstimmig genehmigt.

**§ 12 Repräsentationsaufgaben**

Die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder der Schützenmeisterämter der Untergliederungen können von den Mitgliedsvereinen für repräsentative Aufgaben zu besonderen Anlässen eingeladen werden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich in Abstimmung und nach zeitlicher Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Funktionäre.

Ergänzend zu den Regelungen in der Ehrungsordnung gilt:

- Vereinsjubiläen unter 100 Jahre werden von den Vertretern der Untergliederungen im Auftrag des Verbandes besucht. Jubiläen ab 100 Jahre werden von den Mitgliedern des Präsidiums besucht.
- Schützentage der Untergliederungen werden von Vertretern des Präsidiums im Rahmen eines Jubiläums oder beim Wechsel des Kreisoberschützenmeisters besucht.

Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen.

**§ 13 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag und durch Beschluss des Landesausschuss geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Beschlossen durch den Landesausschuss am 02.12.2023.